



# Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt

Az:

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 73 / 2019

zu TOP 16 öffentlich

zur Sitzung am 23. Juli 2019

## Betrifft:

Besetzung von internen und externen Gremien und Versammlungen

## Beschlussantrag:

siehe Drucksache

## Anlagen:

-/-

12. Juli 2019

**Datum**

**Bürgermeister**

Thomas Noé

**Hauptamt**

Zegowitz

## SACHDARSTELLUNG

Am 26.05.2019 wurde der neue Gemeinderat gewählt. Nach § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sind u.a. die beschließenden Ausschüsse neu zu besetzen. Auch über die Besetzung weiterer interner und externer Gremien bzw. über die Entsendung von Vertreter/innen in die internen und externen Organe, z.B. die Wasserversorgungsverbände ist im Nachgang zur Gemeinderatswahl zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 25.06.2019 wurden alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder angeschrieben und u.a. über die Regularien zur Ausschussbildung informiert.

Da die Gemeindeordnung Ba.-Wü. im Zusammenhang mit der Ausschussbildung - § 40 GemO - davon ausgeht, dass z.B. die beschließenden Ausschüsse grundsätzlich im Wege der Einigung gebildet werden, wurden die Ansprechpartner der drei Fraktionen um gegenseitige Kontaktaufnahme gebeten, um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Ausschussbesetzung zu finden.

Wird eine Einigung über die Besetzung z.B. der beschließenden Ausschüsse nicht erzielt, müsste gewählt werden und zwar für jeden Ausschuss getrennt. Dazu könnte dann jeder Gemeinderat einen separaten Wahlvorschlag einreichen.

Die Sitzuteilung der Fraktionen in den Ausschüssen o.ä. entspricht dem Wahlergebnis.

Da die Verwaltung bis 12.07.2019 eine Frist zur Einigung eingeräumt hatte und bis zum Versand der Unterlagen kein gemeinsamer Vorschlag aller 3 Fraktionen eingereicht wurde, muss die Besetzung der Ausschüsse etc. voraussichtlich durch Wahl erfolgen.

In den nachfolgenden Unterpunkten werden die einzelnen Ausschüsse etc. aufgeführt.

## TOP 16.1 Besetzung des Bau- und Umweltausschusses

### SACHDARSTELLUNG

Mit Beginn der neuen Amtsperiode des Gemeinderates nach der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 sind entsprechend § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach die Ausschüsse mit der in § 4 Abs. 2 genannten Zahl von Mitgliedern neu zu besetzen.

Die Möglichkeit zur Einrichtung beschließender Ausschüsse ergibt sich auf der Grundlage des § 39 der Gemeindeordnung (GemO), wo es heißt, dass der Gemeinderat durch Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen kann. Dabei kann der Gemeinderat durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach vom 28.11.2016 werden in der Gemeinde Starzach folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Bau- und Umweltausschuss
- der Umlegungsausschuss.

Entsprechend § 40 der Gemeindeordnung bestehen die beschließenden Ausschüsse grundsätzlich aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und mindestens vier Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte und dies nach jeder Wahl der Gemeinderäte. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden, wobei die Zahl dieser beratenden Mitglieder die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Auch diese sind ehrenamtlich tätig.

### STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Der Bau- und Umweltausschuss besteht entsprechend der Vorgaben der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 2, Ziff. 2.1) neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem aus sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung des Bau- und Umweltausschusses durch Einigung oder durch Wahl:

#### **Ordentliche Mitglieder**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

#### **Persönliche Stellvertreter**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

## **TOP 16.2 Besetzung des ständigen Umlegungsausschusses**

### **SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG**

Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO). Für ihn gilt das Gemeindeverfassungsrecht. Der beschließende Ausschuss besteht gemäß § 40 Abs. 1 GemO aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und mindestens vier Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach legt in § 4 Abs. 2, Ziff. 2.2, fest, dass außer dem Vorsitzenden 5 weitere Mitglieder des Gemeinderates zu bestellen sind.

Zusätzlich zu diesen Mitgliedern kann der Gemeinderat widerruflich als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen. Bestellt die Gemeinde keinen Vermessungssachverständigen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied, muss sie einen Sachverständigen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses hinzuziehen.

Auf die Bestellung eines Vermessungssachverständigen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied soll nach Ansicht der Verwaltung wie bisher verzichtet werden, weil im Voraus nicht bekannt ist, wer die in den nächsten Jahren anstehenden Umlegungen durchführt. Dies kann sowohl durch das Vermessungsamt wie auch durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erfolgen. Insofern sind die erforderlichen Sachverständigen entweder vom Vermessungsamt oder vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der für die jeweilige Umlegung zuständig ist, bei diesen Sitzungen anwesend.

Nach § 5 Abs. 1 der BauGB-DVO ist als Sachverständiger zur Mitwirkung in den Umlegungsausschuss mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt, und wenn der Gemeinderat aus dem vermessungstechnischen Verwaltungsdienst keinen Beamten als weiteres Mitglied bestellt hat, ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

Diese beratende Sachverständige können für ein Umlegungsverfahren oder bei einem ständigen Umlegungsausschuss auch für dessen gesamte Amtszeit bestellt werden.

Auch bei der Mitwirkung dieser beratenden Sachverständigen schlägt die Verwaltung vor, eine Bestellung bei Bedarf, also bei konkreten Baulandumlegungsverfahren, vorzunehmen.

Der Umlegungsausschuss hat kraft Gesetzes alle der Gemeinde als Umlegungsstelle bei der Durchführung einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zukommenden Entscheidungsbefugnisse.

Die Entscheidung über die Anordnung einer Umlegung sowie in der Flächenumlegung für die Entscheidung auf Abzug eines Flächenbeitrags nach § 58 Abs. 1 BauGB verbleibt beim Gemeinderat.

**BESCHLUSSANTRAG**

Der Gemeinderat wählt die oben genannten Personen, wie dargestellt, durch Einigung oder durch Wahl:

**Ordentliche Mitglieder**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

**Persönliche Stellvertreter**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

**TOP 16.3 Besetzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses****SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG**

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach vom 28.11.2016 ist der Kultur-, Schul- und Sportausschuss als beratender Ausschuss eingerichtet. Dieser Ausschuss besteht entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden aus sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

**BESCHLUSSANTRAG**

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf die u.a. genannten ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates in den Kultur-, Schul- und Sportausschuss:

**Ordentliche Mitglieder**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

**Persönliche Stellvertreter**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

## TOP 16.4 Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Starzel-Wasserversorgungsgruppe

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Entsprechend § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Starzel-Wasserversorgungsgruppe sind zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf folgende Vertreter des Gemeinderates samt Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Starzel-Wasserversorgungsgruppe:

#### Ordentliche Mitglieder:

- 1.
- 2.

#### Stellvertreter:

- 1.
- 2.

## TOP 16.5 Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Börstingen

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Entsprechend § 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Börstingen entsendet die Gemeinde Starzach fünf Vertreter einschließlich des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung. Es sind somit aus dem Gemeinderat der Gemeinde Starzach vier weitere Vertreter und vier Stellvertreter zu wählen.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich, entsprechend der oben aufgeführten Auflistung, die dort genannten Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Börstingen:

#### Ordentliche Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

#### Stellvertreter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

## TOP 16.6 Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgungsgruppe

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Entsprechend § 6 der Satzung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung, Sitz Bondorf, haben die Verbandsmitglieder – Gemeinden – zusätzlich zu den Bürgermeistern weitere Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Gemeinde Starzach hat hierzu einen weiteren Vertreter zu entsenden, entsprechend der berechneten Anteile nach der Wasserabgabe.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf folgende Personen als ordentliches Mitglied und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgungsgruppe:

#### **Ordentliches Mitglied:**

1.

#### **Persönlicher Stellvertreter:**

1.

## TOP 16.7 Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgung

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgung sind aus der Mitte des Gemeinderates neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählen.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf die u.a. Gemeinderäte als Vertreter der Gemeinde Starzach in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgung:

#### **Ordentliche Mitglieder:**

1.  
2.  
3.

#### **Persönliche Stellvertreter:**

1.  
2.  
3.

## TOP 16.8 Entsendung eines weiteren Vertreters in die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach (vVG)

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Entsprechend § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes dem die Stadt Rottenburg a. N. sowie die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach angehören, entsendet die Gemeinde Starzach in den gemeinsamen Ausschuss zwei Vertreter. Einer davon ist der Bürgermeister der diesem gemeinsamen Ausschuss kraft Amtes angehört. Der weitere Vertreter sowie dessen Stellvertreter wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf folgende Mitglieder des Gemeinderates als ordentliches Mitglied bzw. als Stellvertreter in den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach (vVG):

#### Ordentliches Mitglied:

1.

#### Stellvertreter:

1.

## TOP 16.9 Entsendung weiterer Vertreter in den Beirat der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Zwecke des Betriebs einer Seniorenwohnanlage

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Die Gemeinde Starzach und die KBF gemeinnützige GmbH, Mössingen, haben zum Zweck des Betriebs einer Seniorenwohnanlage in Starzach-Bierlingen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Ein entsprechender Gesellschaftsvertrag wurde vereinbart. Nach diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet entsprechend § 7 der Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten der Seniorenwohnanlage sowie der vertraglich vereinbarten Regelungen zum Pflegeheim. Diesem Beirat gehören je drei Vertreter der Gemeinde Starzach (2 Gemeinderäte und der Bürgermeister) sowie drei Vertreter der KBF gemeinnützige GmbH, Mössingen, an.

Auch in dieses Gremium müssen wieder Vertreter entsandt werden.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf die nachstehend aufgeführten ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates in den Beirat.

#### Ordentliche Mitglieder

1.  
2.

#### Persönliche Stellvertreter

1.  
2.

## TOP 16.10 Besetzung des Lenkungsausschusses und der Teilprojekte des Gemeindeentwicklungsprojekts „Starzach 2025“

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprojektes (GEP) hat der Gemeinderat einen sogenannten Lenkungsausschuss (LAS) eingerichtet. Er soll die Arbeiten in den vier Teilprojekten koordinieren.

Teilprojektgruppen:

- Bauen und Wohnen
- Haushalt und öffentliche Gebäude
- Soziales, Bildung und Betreuung
- Gewerbe und Nahversorgung

Der LAS besteht aus 6 Personen, davon 3 aus der Verwaltung. Für den LAS sind somit weitere 3 Personen aus dem Gemeinderat zu wählen/zu benennen.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf die u.a. Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates:

- 1.
- 2.
- 3.

## TOP 16.11 Besetzung der Sachpreisrichter für den Realisierungswettbewerb „Grundschule Starzach“

### SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs zur Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen, sind für das Preisgericht u.a. 3 Sachpreisrichter und 3 Stellvertreter aus dem Gemeinderat zu benennen.

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt/ einigt sich auf folgende Personen als Sachpreisrichter und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates:

#### Ordentliche Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.

#### Persönliche Stellvertreter

- 1.
- 2.
- 3.